



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Absentismus

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit diesem Schuljahr kommt an den Schulen das Konzept zum Schulabsentismus¹ zur Anwendung. Darin wird differenziert zwischen „problematischen Fehlzeiten“ (von 11 bis zu 20 Fehltagen pro Schulhalbjahr), „gravierenden Fehlzeiten“ (von 21 bis zu 40 Fehltagen pro Schulhalbjahr) und „massiven Fehlzeiten“ (über 40 Fehltage pro Schulhalbjahr). Zuletzt gab es in KW 8 eine Abfrage an die Schulen, kurzfristig massive Fehlzeiten und je Schüler*in einen kurzen Sachstand an die Schulaufsicht zu melden. Bereits in KW 7 hatte die Bildungsministerin dem Bildungsausschuss Zahlen zu massiven Fehlzeiten mitgeteilt.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Absentismus_Konzept.pdf?__blob=publicationFile&v=3

1. Auf welcher Grundlage basierten die Zahlen der Ministerin in KW 7?

Antwort:

Die im Bildungsausschuss berichteten Zahlen zu massiven Fehlzeiten bezogen sich auf die Fälle, in denen das Ministerium aktuell einzelne Schulen und Schulaufsichten bei der Anwendung von Mitteln im Verwaltungsvollzug schulrechtlich berät.

2. Welchen Grund hatte die Kurzfristigkeit der Abfrage in KW 8 und welcher Turnus ist für die Meldung der Schulen an die Schulaufsicht eigentlich vorgesehen?

Antwort:

Gem. Nr. 4.5.5 des Landeskonzepts zum Schulabsentismus soll bei massiven Fehlzeiten von mehr als 40 Fehltagen pro Schulhalbjahr das weitere Vorgehen zur Verwirklichung der Schulpflicht in Abstimmung mit der Schulaufsicht bestimmt werden. Die Meldung durch die Schulen erfolgt laufend anlassbezogen und spätestens bei Eintreten dieser Voraussetzung. Im Rahmen des schulaufsichtlichen Controllings wurden die Schulen nach dem Ende des ersten Schulhalbjahrs abgefragt, weil zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Daten aufgrund der Erstellung der Halbjahreszeugnisse vorlagen.

3. Welche Erkenntnisse brachte die Abfrage in KW 8 bezüglich Fallzahlen und Gründen? (bitte möglichst nach Kreisen und Schularten differenzieren)

Antwort:

Das Ministerium hat die Schulämter aufgefordert, an allen Schulen abzufragen, wie viele Fälle von Fehlzeiten mit mehr als 40 Fehltagen (unentschuldigt und entschuldigt) vorliegen (Nr. 4.5.5. des Landeskonzepts). Die Schulämter haben zurückgemeldet, dass 394 Schulen gemeldet haben, dass an ihrer Schule ein Fall oder mehrere Fälle von Fehlzeiten mit mehr als 40 Fehltagen vorliegen. Danach gibt es insgesamt 2.324 Fälle, die sich auf Kreise und Schularten verteilen, wie aus der Tabelle ersichtlich:

Kreis/kreisfreie Stadt	GS ¹	GemS ²	Gym ³	BBS/ RBZ ⁴	FöZ ⁵	Gesamt
Dithmarschen	13	81	22	27	23	166
Flensburg	17	42	26		10	95
Hzgt. Lauenburg	19	86	15	4	18	142
Kiel	2	68	3	27		100
Lübeck	9	107	26	14	31	187
Neumünster	10	73	16	60	15	174
Nordfriesland	22	57	15	30	16	140
Ostholstein	11	77	8	16	10	122
Pinneberg	21	166	19	85	8	299
Plön	12	58	27	17		114
Rendsburg-Eckernförde	10	63	30	19	1	123
Schleswig-Flensburg	23	57	3		10	93
Segeberg	19	122	56	34	22	253
Steinburg	18	31	8	49		106
Stormarn	8	105	38	56	3	210
Summe	214	1.193	312	438	167	2.324

¹Grundschule; ²Gemeinschaftsschule; ³Gymnasium; ⁴Berufsbildende Schulen/Regionale Berufsbildungszentren; ⁵Förderzentren

4. Neben den pädagogisch und psychologisch orientierten Hilfen können im Einzelfall beim Schulschwänzen oder Zurückhalten ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden. Dazu sind Absprachen mit den Ordnungsämtern sowie mit der Polizei zu treffen. In wie vielen Fällen wurden im letzten und in diesem Schuljahr ordnungsrechtliche Maßnahmen verhängt bzw. geprüft? (bitte nach Art der Maßnahmen aufschlüsseln)

Antwort:

Als Maßnahmen bei Verletzung der Schulpflicht kommen das Bußgeldverfahren und das Zwangsmittelverfahren in Betracht:

a) Bußgeldverfahren

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder an einer sonstigen pflichtigen Schulveranstaltung nicht nachkommt,
- entgegen § 26 Absatz 1 SchulG Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt,
- entgegen § 26 Absatz 4 SchulG als Arbeitgeber, der nicht zugleich Ausbildender ist, Berufsschulpflichtige nicht zum Schulbesuch anmeldet,

handelt gem. § 144 Absatz 1 Nr. 2 - 4 SchulG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Bußgeldbehörde entscheidet eigenständig, ob sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführt, an dessen Ende ein Bußgeldbescheid stehen kann. Zuständige Behörden sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 144 Absatz 2 SchulG, § 36 Absatz 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG). In wie vielen Fällen im Schuljahr 2021/22 und im laufenden Schuljahr 2022/23 die zuständigen Behörden Bußgeldbescheide in diesem Sinne erlassen haben, wird nicht statistisch erfasst.

b) Zwangsmittelverfahren

Das Verwaltungsvollzugsverfahren ist durch die Anwendung von Zwangsmitteln gekennzeichnet, die das Ziel haben, auf die Erfüllung einer rechtlichen Pflicht bzw. die Vornahme einer Handlung durch eine Person hinzuwirken. Bei Schulpflichtverletzungen können auf der Grundlage eines Verpflichtungsbescheides die Festsetzung eines Zwangsgeldes oder auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Betracht kommen. Ein Zwangsgeld ist kein Bußgeld. Mit der Festsetzung des Zwangsgelds soll die verpflichtete Person zur Vornahme der pflichtigen Handlung angehalten werden. Wird die Pflicht erfüllt, muss das Zwangsgeld nicht gezahlt werden. Wird die Pflicht nicht erfüllt und wird auch das Zwangsgeld nicht gezahlt, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde ggf. Ersatzzwangshaft anordnen. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften zum Verwaltungsvollzug bei Schulpflichtverletzungen finden sich in § 28 SchulG und §§ 228 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG).

Zuständige Vollzugsbehörden sind je nach Sachverhalt die Schulen oder die zuständigen Schulaufsichtsbehörden. Verfahren des Verwaltungsvollzugs bei Schulpflichtverletzungen werden nicht zentral durch das Ministerium durchgeführt. Sie waren auch nicht spezifischer Gegenstand der Abfrage bei den Schulen (siehe Antwort zu Frage 3). Eine vollständige und abschließende Aussage zu Verfahren des Verwaltungsvollzugs in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 kann daher nicht getroffen werden. Schulen und Schulaufsichten lassen sich aber in Fällen von Schulabsentismus auf Anfrage zu möglichen Verfahren des Verwaltungsvollzugs rechtlich beraten und unterstützen. Eine in Bezug auf die Fragestellung relevante Beratung bzw. Unterstützung ist im Schuljahr 2021/22 in mindestens 23 Fällen sowie im laufenden Schuljahr 2022/23 in mindestens 28 Fällen (überwiegend fortgesetzte Beratung) erfolgt. Soweit bekannt, sind in diesen Verfahren bislang 21 Verpflichtungs- und zehn Zwangsgeldbescheide erlassen worden. In einem Fall ist die Zuführung durch unmittelbaren Zwang angedroht worden; siehe auch Antwort zu Frage 1.

Für das Schuljahr 2021/22 ist zu berücksichtigen, dass die Festsetzung von Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung des Schulbesuchs aufgrund der Coronapandemie - insbesondere mit dem Aufkommen der sog. Omikron-Variante und der bis zum Frühjahr geltenden MNB- und Test-Pflicht - aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht angezeigt war. Das spiegelte sich auch in der Landtagsdebatte um eine Aussetzung der Pflicht zum Schulbesuch wider (vgl. z.B. Drucksache 19/3561).

5. Im Konzept zum Schulabsentismus wird eine wissenschaftliche Untersuchung angekündigt, die einen Überblick gibt und Handlungsansätze empfiehlt. Wie ist der Status dieser Untersuchung?

Antwort:

Mit der weiterführenden wissenschaftlichen Untersuchung soll auch die Umsetzung des Landeskonzpts zum Schulabsentismus evaluiert werden. Die Untersuchung wird daher vorbereitet und im Schuljahr 2024/25 begonnen, wenn erste Erfahrungen mit der Umsetzung in den Schulen vorliegen.

6. Für die Zielgruppe der „Dropouts“ sind bei bestehender allgemeiner Schulpflicht alternative schulische Förderungsformen vorgesehen. Welche Formen sind das und welche Kooperationspartner hat das Land bzw. haben die Kreise für diese?

Antwort:

Alternative schulische Förderungsformen finden in Form anderweitigen Unterrichts gem. § 21 Absatz 1 Satz 2 SchulG statt. Es gibt teilstationäre und stationäre Unterbringungen mit dem Ziel, einen Abschluss zu erreichen (z.B. im Kreis Rendsburg-Eckernförde und in der Stadt Kiel) und es gibt individualisierte unterrichtliche und berufsorientierende Betreuung, z.B. in sog. „Absentistenklassen“ (Stadt Flensburg), in Projekten wie etwa „UNO 3.0“ (Kreis Nord-Friesland), „FIF“ (Kreis Schleswig-Flensburg) oder „DOCK 16“ (Kreis Herzogtum Lauenburg). Außerdem gibt es Schultrainings (Kreis Pinneberg und Kreis Stormarn) oder Maßnahmen zum Projektlernen (Stadt Kiel und Kreis Segeberg). Teilweise finden die Maßnahmen an Schulen, teilweise an externen Standorten statt. Diese Förderungsformen sind in der Regel zeitlich begrenzt und zielen auf eine Wiedereingliederung in den regulären Schulbetrieb. Kooperationspartner der Schulen sind Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen verschiedener Trägerinstitutionen (z.B. AWO, Diakonie u.a.).

7. Im Konzept werden zur Wiedereingliederung alternative schulpädagogische Methoden und kooperative Formen der Förderung und Unterstützung (z.B. gemeinsames Projektlernen durch Schule und Jugendhilfe) empfohlen. Welche sind das und wo finden diese mit welchen Kooperationspartnern statt?

Antwort:

Neben der Möglichkeit des anderweitigen Unterrichts gibt es auch niedrighschwellige Formen der Förderung und Unterstützung, wie z.B. Tagesgruppen an Schulen, Schulwerkstätten, kurzfristige sozialpädagogische Interventionen, begrenzte Schulbegleitungen, betreute Praktika oder in Einzelfällen - bei psychisch begründetem Absentismus zur Überbrückung der Wartezeit auf einen Klinikplatz - auch Hausunterricht. Zum größeren Teil sind dies schulische Maßnahmen. Teilweise gibt es auch Kooperationspartner, wie z.B. Ausbildungsbetriebe (für Praktika), Jugendämter oder Jugendhilfeeinrichtungen.

8. In allen Kreisen und kreisfreien Städten sind schulartübergreifend regionale Konzepte vorzuhalten, die auf der Grundlage dieses Rahmenkonzepts die Netzwerke mit den regionalen Kooperationspartnern und die jeweiligen Verfahrenswege beschreiben und konkretisieren. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten liegen diese Konzepte bislang vor?

Antwort:

In den Kreisen bzw. kreisfreien Städten Dithmarschen, Flensburg, Herzogtum Lauenburg, Kiel, Lübeck, Neumünster, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Steinburg, Stormarn liegen Absentismuskonzepte bereits seit längerem vor. Im Kreis Segeberg liegt ein Absentismuskonzept für Norderstedt vor. In allen Kreisen und kreisfreien Städte werden die Konzepte im Schuljahr 2022/23 an das Landeskonzept angepasst.